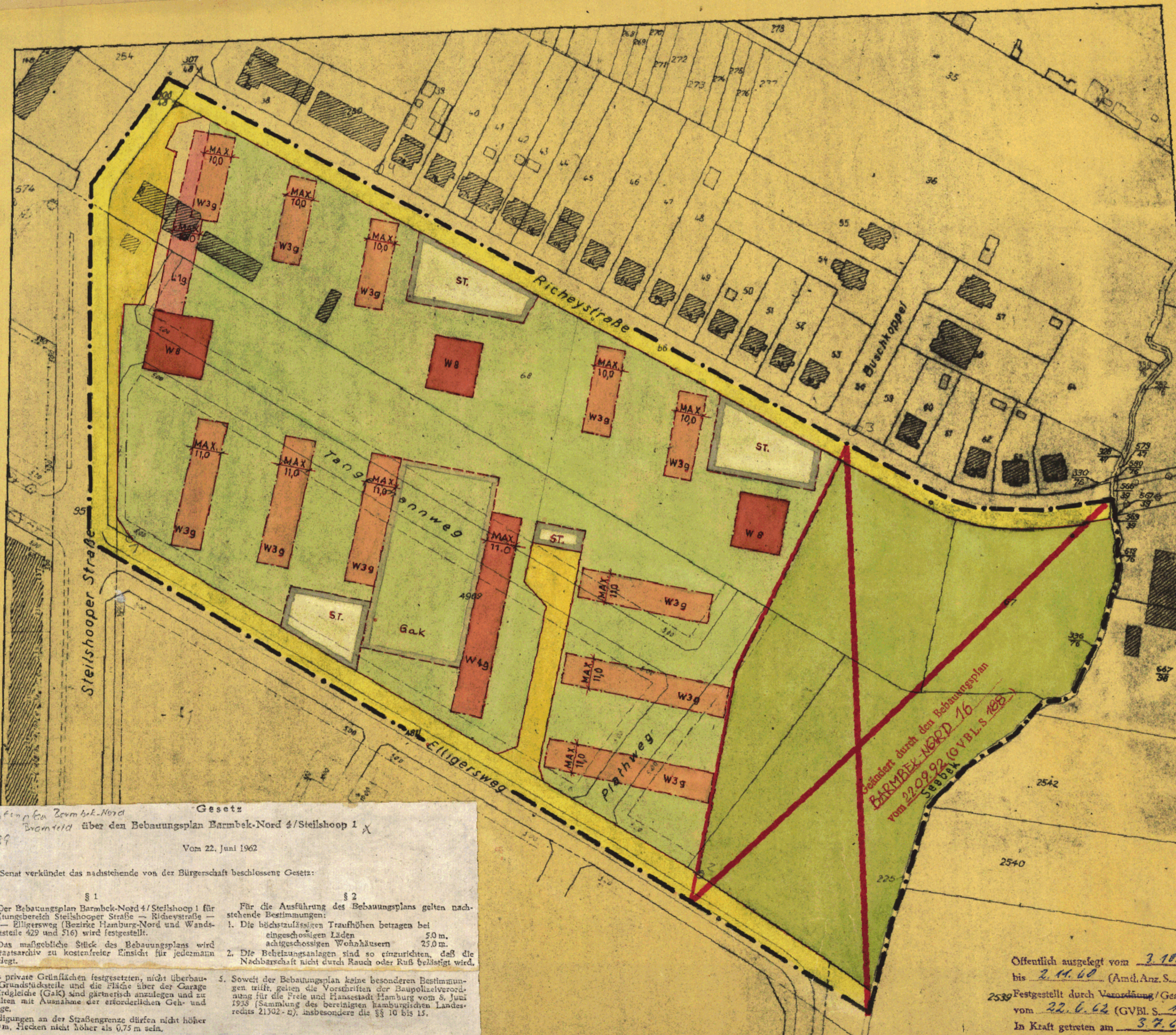


BARMBEK-NORD 4 / STEILSHOOP 1



LEGENDE

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- DURCHFARTEN
- AUSKRAGUNGEN

BAULAND

- W IM WOHNGEBIET (GEMÄSS § 19 VbO VOM 8.4.38 UND DER ANZAHE VON 1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSEN 1. TRAKTHÖHE (1ST)
- G IM GESCHAFTSGBIET (3 GESCHOSSENHÖHENZAHL 4 BAUMASSENZAHL 5 BAUWEISE OFFEN GESCHOSSEN 2 3 4 5)
- L LÄDEN
- Gg FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHLE DER GESCHOSSEN ZUSÄTZL. A. GARAGEN UNTER ERDGRÜNDE

GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANZAHE DER NUTZUNG

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT ANZAHE DER NUTZUNG

HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE

ST STELLENFLÄCHEN MIT ZUFARTEN

SONSTIGE FLÄCHEN

BLEIBENDE NEUE

- STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANZAHE DER NUTZUNG

GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BESTEHENDE BAUTEN

MASSTAB 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Gesetz
 Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 4/Steilshoop 1 für den Geltungsbereich Steilshooper Straße - Richeystraße - Seebek - Elligersweg (Bezirk Hamburg-Nord und Wandsbek, Ortsteile 429 und 516) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Läden 5,0 m, achgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m.
 2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
 3. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Fläche über der Garage unter Erdgleiche (Gak) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
 4. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Flecken nicht höher als 0,75 m sein.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.
 Der Senat

Beibehalten durch den Bebauungsplan
BARMBEK-NORD 16
 vom 22.09.92 (GVBl. S. 1085)
 Seebek

Öffentlich ausgelegt vom 2.10.60
 bis 2.11.60 (Amd. Anz. S. 915)
 2539 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
 vom 22.6.62 (GVBl. S. 144)
 In Kraft getreten am 3.7.62

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungszentrum
 Hamburg 24, Stadthausstraße 4
 Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 9905

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
BARMBEK-NORD 4/STEILSHOOP 1
 GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG-NORD/ORTSTEIL 429
 WANDSBEK
 STEILSHOOPER STRASSE - RICHEYSTRASSE
 SEEBEK - ELLIGERSWEG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
 Hamburg, den 23.11.62

Gesetz über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 3

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 3 für den Geltungsbereich Brodschranzen — Große Reichenstraße — Domstraße — Zollenbrücke (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	6,0 m,
zwölfgeschossigen Geschäftshäusern	38,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 3

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 3 für den Geltungsbereich Westliche Grenze des Flurstücks 152 — Bleichenfleet — Bleichenbrücke — Neuer Wall (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 4/Steilshoop 1

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 4/Steilshoop 1 für den Geltungsbereich Steilshooper Straße — Richeystraße — Seebek — Elligersweg (Bezirk Hamburg-Nord und Wandsbek, Ortsteile 429 und 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern	25,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

Gesetz über den Bebauungsplan Klostertor 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 1 für den Geltungsbereich Amsinkstraße — Spaldingstraße — Repsoldstraße — Nordkanalstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rothenburgsort 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 1 für den Geltungsbereich Billhorner Brückenstraße — Reginenstraße — Billhorner Mühlenweg — Billwerder Neuer Deich — Ostgrenze des Flurstücks 194 — Haken (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschosflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschosflächen nicht angerechnet.
2. Als hafengebunden gelten Betriebe, die nach Art und Umfang ihres Güterumschlags an schiffbaren Gewässern belegen sein müssen oder für die wegen

ihrer besonderen Betriebsbedingungen Hafennähe zweckmäßig ist.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
neugeschossigen Geschäftshäusern	29,0 m.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sowie die unbebauten Flächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat